

1838, also nach zweiundzwanzigjähriger Verabschiedung um eine Pension, auch im Jahre 1840 um Verwendung bei der Ständeversammlung gebeten. Damals schon ist Kreher bei der ersten Kammer mit seinem Gesuch abgewiesen, bei der zweiten Kammer aber ist es beigelegt worden.

Nun sind aber bei Kreher's Verabschiedung damals allerdings verschiedene Befehle in die Armee ergangen, nach welchen alle aus dem Militärdienst herzuleitende Ansprüche bei der Entlassung selbst erhoben, genau geprüft und erwogen, und darauf alsobald definitive Entschlüsse gefaßt werden sollen.

Sie waren aber bei den damaligen häufigen Entlassungen um so nothwendiger, als sich der Betrag später zulässiger Ansprüche gar nicht würde habe übersehen lassen.

So sehr nun auch die Deputation bei der im Posamentirgewerbe eingetretenen Stockung und daher rührenden Nahrungslosigkeit des Wohnorts Kreher's, von der derselbe umsomehr wird leiden müssen, da er nach den beigebrachten Zeugnissen Vater von sieben Kindern und kränklich ist, so hat doch die Deputation in Betracht, daß sie die größere oder mindere Hilfsbedürftigkeit solcher Petenten nicht beurtheilen kann, des Kriegsministerii Pensionsmittel auch nur auf gesetzliche Unterstützungen basirt sind, nicht anders gekonnt,

als auch dieses Gesuch als zur ständischen Bevornwortung ungeeignet zu erklären, und also der ersten Kammer beizutreten.

Abg. Blüher: Der Petent Kreher scheint mir der Beklagenswerthe zu sein, da die übrigen Petenten theils Pension, theils Gratification erhalten haben, er aber gar Nichts; der Grund davon scheint kein anderer zu sein, als der, daß er sich nicht tempestiv gemeldet hat, also ein bloßer Formfehler. Hätte er sich gemeldet und nur jährlich zehn Thlr. Pension erhalten, so würde das doch im Laufe von zwanzig Jahren eine bedeutende Summe ausmachen. Ich beanspruche indes für ihn keine Pension, wünsche aber, daß ihm eine kleine Gratification zu Theil wird, überlasse es übrigens der hohen Staatsregierung, hierüber zu entscheiden.

Präsident D. Haase: Da der Abgeordnete Blüher keinen Antrag gestellt hat, so frage ich die Kammer: ob sie dem Rathe ihrer Deputation beistimmt, das Gesuch des Petenten zurückzuweisen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Oberländer: Nun heißt es im Berichte:

IV. Johann Gottfried Just zu Radeberg ist zu Ende des Jahres 1837 nach zweiunddreißigjähriger Dienstzeit mit Inbegriff von drei Campaignejahren mit 7 Thalern monatlicher Pension entlassen worden. — Er bittet um eine Erhöhung derselben.

Allein nach der gesetzlichen Bestimmung §. 32 ad 2 des oft angezogenen Militairpensionsgesetzes hat er nur Anspruch auf 6 Thaler Pension, also die Begünstigung einer außerordentlichen Zulage von monatlich 1 Thaler bereits genossen, auch außerdem einmal eine außerordentliche Unterstützung erhalten.

Da also bei Justen sogar alle Billigkeitsgründe erschöpft sind, so konnte die Deputation keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß der Beschluß der ersten Kammer, Just's Gesuch abzuweisen, vollkommen begründet ist. Sie schlägt daher vor:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Referent Abg. Oberländer: Dieser Petent hat, nachdem seine Petition in der Deputation bereits berathen, der Bericht entworfen und mundirt war, noch einen Nachtrag bei der Kammer eingereicht, den ich seinem wesentlichsten Inhalte nach vorzutragen mir erlaube. Er bringt zunächst vor, daß er sich bewußt sei, durch treue Pflichterfüllung während seines Soldatenstandes sich einer Unterstützung würdig gemacht zu haben; sodann, daß ihm jüngere und minder verdienstvolle Unterofficiere bei gewissen Löhnungszulagen vorgezogen worden seien, also wo er noch activer Soldat war. Dann bezieht er sich überhaupt noch auf seine Armuth und leidende Gesundheit. Indem er dann auf die Berathung seines Gesuchs in der ersten Kammer übergeht, sagt er, er könne nicht glauben, daß der Grundsatz ohne Ausnahme festzuhalten sei, sich bei dergleichen Gesuchen nur an den Buchstaben des Gesetzes streng zu halten, und daß nicht bei besonders ungünstigen Verhältnissen der Supplicanten Ausnahmen gemacht werden könnten. Sodann unterwirft er im weitern Verlauf dieses Nachtrags das Militairpensionsgesetz einer Kritik, und behauptet, daß dadurch der Soldat nur benachtheiligt worden sei; denn es wären dergleichen alte gediente Soldaten früher besser bedacht worden. Demnächst führt er an, daß die in den Feldlagern des Befreiungskrieges invalid gewordenen Soldaten doch auf jeden Fall eine bessere Berücksichtigung verdienten, als diejenigen, welche ihre Thatkraft nur in den Garnisonen und Cantonnementsquartieren gezeigt hätten. Endlich bekommen auch die Herren Officiere eine Schlappe, indem er meint, daß diese bei der Feststellung der Pensionssätze besser bedacht worden wären, als die andern Mannschaften. Dann stellt er auch noch eine Vergleichung zwischen den Soldaten und den Staatsdienern an, und bedauert, daß die Letztern bei den Pensionen besser gestellt seien, als die Soldaten, bei welchen Letztern namentlich nur die geringe Löhnung, aber nicht der andere Dienstgenuß bei Bestimmung der Pensionshöhe in Unrechnung komme. Er muß das Pensionsgesetz für die Civilstaatsdiener genau studirt haben, denn er rechnet aus, daß, während er 6, und mit der außerordentlichen Zulage 7 Thlr. monatlich erhalten habe, ein Civilstaatsdiener bei gleicher Höhe des Gehaltes 8 Thlr. 5 Ngr. bekommen haben würde. Dieses habe ich aus diesem Nachtrag getreulich zu referiren gehabt, und muß es nun der hohen Kammer überlassen, ob sie Gründe darin finde, dem Gutachten ihrer Deputation ein anderes, dem Petenten günstigeres zu substituiren. Die Deputation selbst hat darin allerdings keine Veranlassung finden können, Etwas an dem Gutachten zu ändern.

Präsident D. Haase: Die Deputation sagt, daß sie weder durch das frühere Gesuch, noch durch den spätern Nachtrag Just's bewogen worden sei, ihren Antrag zu ändern, nach welchem der ersten hohen Kammer beizutreten und das Gesuch des Petenten als unbegründet zurückzuweisen ist, und ich frage also die Kammer: ob sie diesem Gutachten ihrer Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Oberländer: Schließlich sagt der Bericht: